



**Satzung über die Einführung eines Amtsblattes
in der Gemeinde Niedernberg**

Aufgrund des Art. 23 der Bayer. Gemeindeordnung vom 25.01.1952 (BayBS I S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.05.1961 (GVBl. S. 148), erlässt der Gemeinderat folgende Satzung:

§ 1

- (1) ¹Für das Gemeindegebiet der Gemeinde Niedernberg wird ein Amtsblatt eingeführt. ²Es führt die Bezeichnung „Niedernerger Mitteilungs- und Amtsblatt“. ³Das Amtsblatt erscheint regelmäßig einmal wöchentlich und zwar jeden Freitag.
- (2) Aufgabe des Amtsblattes ist es, die Gemeindeeinwohner von den amtlichen Bekanntmachungen zu unterrichten und insbesondere den Sinn für die Gemeinschaft zu fördern.
- (3) Das Amtsblatt kann zum Preis von 0,15 DM bei der Gemeindeverwaltung bezogen werden.

§ 2

Im Amtsblatt werden insbesondere veröffentlicht:

1. Gemeindeverordnungen (Art. 59 LStVG),
2. Satzungen (Art. 26 GO),
3. Bekanntmachungen und Hinweise amtlichen Charakters.

§ 3

- (1) Dem Amtsblatt kann ein nicht amtlicher Teil angegliedert werden.
- (2) ¹Anzeigen sind nur dann zulässig, wenn sie wirtschaftlichen oder gewerblichen Zwecken oder der Ankündigung von sportlichen, kulturellen und Vergnügungsveranstaltungen dienen. ²Außerdem Familienanzeigen.
- (3) Andere Anzeigen dürfen im Amtsblatt nicht veröffentlicht werden.

§ 4

Verlauf s. Historie

Niedernberg, *Verlauf s. Historie*

Hartlaub
1. Bürgermeister



Historie

<i>In-Kraft-Treten</i>		<i>Ausfertigung</i>
01.12.1960	Satzung	07.11.1961